

Lesefassung – eingearbeitet ist die Änderung vom 08.02.2017

Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Integriertes Design

(Fachspezifischer Teil)

vom 06.07.2016

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 07.07.2016 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), den fachspezifischen Teil der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Studiengang Integriertes Design in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, gilt der Allgemeine Teil der Bachelorprüfungsordnungen der Hochschule für Künste (AT-BPO) vom 9. Februar 2011 (Brem.ABl. 2012 S. 583) in der jeweils gültigen Fassung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelstudienzeit, Studienziele und Studienumfang

§ 2 Prüfungsausschuss

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

§ 4 Prüfungsleistungen

§ 5 Wahlangebote

§ 6 Bachelorarbeit

§ 7 Bestehen und Bachelorgrad

§ 8 Abschlussurkunden

§ 9 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan

§ 1

Regelstudienzeit, Studienziele und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie beinhaltet die Bachelorarbeit.
- (2) Ziel des Studiums ist die Entwicklung einer eigenen gestalterisch-künstlerischen Position auf der Basis wissenschaftlicher Reflexionen.
Dies bedeutet insbesondere:
 - a. Die Studierenden sollen eine erste zukunftsorientierte Berufsqualifikation im Bereich Design erhalten, gestalterisch-künstlerische Kompetenzen erwerben und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden. Dadurch

kann eine berufliche Tätigkeit sowohl auf traditionellen Gebieten, wie z.B. Kommunikationsdesign, (Junior) Modedesigner, Produktdesigner, Grafiker, (Junior) Art Direktor, Fotograf oder Illustrator, als auch im Bereich von neuen beruflichen Entwicklungsfeldern angestrebt werden.

- b. Das übergreifende Projektstudium und das individuelle, experimentelle Gestalten bilden wichtige Eckpunkte der selbständigen Arbeit der Studierenden im Bachelor-Studiengang Integriertes Design.
- c. Der Bachelor-Studiengang Integriertes Design ermöglicht damit:
 - i. Den direkten Einstieg in die Berufspraxis
 - ii. Das Weiterstudium im Masterstudiengang Integriertes Design
 - iii. Das Weiterstudium in Masterstudiengängen verwandter gestalterischer Disziplinen

(3) Der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Umfang beträgt 180 Leistungspunkte. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsleistung von 30 Stunden.

(4) Die erste Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

§ 2

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus:

- 1. der Dekanin oder dem Dekan bzw. der stellvertretenden Dekanin oder dem stellvertretenden Dekan,
- 2. der Studiendekanin oder dem Studiendekan,
- 3. zwei Professorinnen und/oder Professoren,
- 4. zwei Studierenden

sowie mit beratender Stimme

- 5. einem Mitglied der Fachbereichsverwaltung,
- 6. einem Mitglied des Dezernats 1 – Studentische und akademische Angelegenheiten.

Das Mitglied nach Nummer 1 ist Vorsitzender oder Vorsitzende beziehungsweise stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende. Die Stimmen der Mitglieder nach Nummern 1 und 3 haben doppeltes Gewicht, wenn das Mitglied nach Nummer 2 nicht der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehört.

§ 3

Prüferinnen und Prüfer

Für die Bachelorarbeit sind zwei Prüfende erforderlich, die sich in der Regel aus internen Prüferinnen und Prüfern (hauptamtlich Lehrende des Fachgebietes) zusammensetzen. Darüber hinaus können Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt werden

Im Übrigen ist § 14 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Künste anzuwenden.

§ 4 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen und deren Gewichtung regelt der Studienplan gemäß Anlage.
- (3) Die Form der Prüfungsleistungen ist nach den Vorgaben der Anlage durch die oder den Prüfenden festzulegen und zu Beginn einer Lehrveranstaltung bekannt zu geben.
- (4) Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:
 1. Gestalterischer Entwurf: Gestalterisch-künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeit inklusive Recherche, Konzeption, Realisierung und Präsentation,
 2. Referat: Schriftlich ausgearbeitete, in der Regel als Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltung
 3. Hausarbeit: schriftliche Auseinandersetzung
 4. Bericht/Protokoll: Schriftliche zusammenfassende Wiedergabe, Strukturierung und Problematisierung des Verlaufs einer Lehrveranstaltung,
 5. Gestalterische Prüfung: Zusammenstellung der im Rahmen eines Projekts erzielten Arbeitsergebnisse als Werkschau; bewertet werden Konzeption und Aufbau sowie die abschließende Präsentation,
 6. Bachelor-Thesis,
 7. Bachelor-Kolloquium: mündliche Prüfung zur Verteidigung der Bachelor-Thesis.
- (5) Die Werkschau 1 und 2 sind eine besondere Form von Prüfung. Die Werkschau 1 ist die zusammenfassende Darstellung und Präsentation des gestalterischen Studiums bis zum 3. Semester an der Hochschule für Künste. Die Werkschau 2 ist die Zusammenstellung und Präsentation erreichter Arbeitsergebnisse aus den Modulen des 4. und 5. Semesters.
- (6) Im Falle eines Hochschulwechsels werden die bis zu diesem Zeitpunkt erlangten Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag nachträglich und einzeln bewertet.
- (7) Die Studierenden können für alle Prüfungsleistungen nach Absatz 3 Themen vorschlagen. Die Prüfungsleistungen können auch durch eine Gruppe von Studierenden in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit).

§ 5 Wahlangebote

Praktikum und Auslandsstudium sind Wahlangebote, die an der HfK ausdrücklich befürwortet werden.

Das Praktikum wird durch eine Praktikumsordnung des Bachelor Studiengangs Integriertes Design geregelt.

Das 5. Semester bietet ein Zeitfenster für ein fakultatives theoretisches oder praktisches Auslandssemester; wird von dieser Option Gebrauch gemacht, müssen anrechenbare

Leistungen in einem Umfang von 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden. Die Anerkennung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Basis eines „learning agreement“.

§ 6 Bachelorarbeit

Die der Bachelorarbeit zugeordneten Module beinhalten die Erstellung einer Bachelor-Thesis, den Besuch einer Lernwerkstatt und einer Werkschauvorbereitung, sowie das Absolvieren des Bachelor-Kolloquiums und der Werkschau 2. Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 Leistungspunkte erreicht hat.

- Die Bachelor-Thesis ist eine künstlerisch-gestalterische oder künstlerisch-wissenschaftliche oder gestalterisch-wissenschaftliche Prüfung, in der die oder der Studierende die Fähigkeit zur selbständigen, praktischen und theoretisch reflektierten Bearbeitung eines vollständigen Gestaltungsprozesses (bestehend aus Problemfindung und -beschreibung, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, Darstellung, Präsentation und Dokumentation) nachweisen soll.
Das Thema der Bachelor-Thesis kann ohne Anrechnung eines Prüfungsversuchs einmal innerhalb von fünf Wochen nach erfolgter Anmeldung zurückgegeben werden. Die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis beträgt 15 Wochen.
- Das Bachelor-Kolloquium dient u.a. der Verteidigung der Bachelor-Thesis.

§ 7 Bachelorgrad

Hat eine Studierende / ein Studierender die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte erworben, verleiht die Hochschule den Grad „Bachelor of Arts“ („B.A.“).

§ 8 Abschlussurkunden

Nach der Graduierung werden die Abschlussurkunden gemäß § 20 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule für Künste ausgestellt.

Abweichend davon enthält das Zeugnis Bachelor Integriertes Design folgende Angaben:
Inhalt: Gesamtnote sowie Note Werkschau, Bachelor-Thesis und Thema der Bachelor-Thesis.

Sprache: deutsch

Datum: Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung

Unterzeichnet von: Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft.

Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Integriertes Design an der Hochschule für Künste Bremen zum Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben sowie sich zu diesem Zeitpunkt im ersten bis dritten Fachsemester befinden bzw. und die Werkschau 1 noch nicht abgeschlossen haben.

Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im dritten oder einem höheren Fachsemester im Bachelor-Studiengang Integriertes Design an der Hochschule für Künste Bremen befinden und die Werkschau 1 abgeschlossen haben, werden nach der Fassung der Prüfungsordnung geprüft, die bis zum Inkrafttreten dieser neuen Prüfungsordnung für sie galt. Auf Antrag werden sie nach dieser Prüfungsordnung geprüft, wobei vorher erworbene Leistungen angerechnet werden.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten die bisherigen Bestimmungen für die Bachelorprüfung außer Kraft. Absatz 2 bleibt unberührt.

Bremen, 07.07.2016

Prof. Dr. Herbert Grüner
Der Rektor der Hochschule für Künste

Anlage: Studienplan

STUDIENPLAN
 INTEGRIERTES DESIGN – BACHELOR OF ARTS
 HFK BREMEN

SEMESTER	1	2	3	4	5	6
ELEMENTARE GRUNDLAGEN						
6 Workshops à 4 CP unbenotet b/nb Wahrnehmen – Vorstellen – Darstellen	24					
4 Gestalterische Übungen à 6 CP unbenotet b/nb Darstellung & Visualisierung und Gestalt & Ästhetik		12 12				
DESIGNGESCHICHTE						
Seminar, Vorlesung und Übung à 2 CP unbenotet b/nb	6					
DESIGNTHEORIE						
Seminar, Vorlesung und Übung à 2 CP unbenotet b/nb		6				
			6	6	6*	
ALLGEMEINE WISSENSCHAFTEN						
jeweils 2 Seminare à 3 CP Faktor Gesamtnote: je 6 CP = 4,125% / 3 x 4,125% = 12,375%						
KURZPROJEKTE / INTEGRIERENDE PROJEKTE						
3. – 5. Sem. 4 Gestalterische Übungen à 6 CP Faktor Gesamtnote: je 6 CP = 4,125% / 4 x 4,125% = 16,5% Prozesse & Methoden und/oder Körper & Kognition und/oder Material & Technologie und/oder Ökologie & Ökonomie und/oder Sprache & Kommunikation und/oder System & Struktur und/oder Mensch & Gesellschaft und/oder Kultur & Identität und/oder interdisziplinäre Angebote			6	6	12*	

GESTALTERISCHE PROJEKTE						
3 Gestalterische Übungen à 12 CP	12	12	12*			
Faktor Gesamtnote: je 12 CP = 8,25% / 3 x 8,25% = 24,75%						
Prozesse & Methoden und/oder Körper & Kognition und/oder Material & Technologie und/oder Ökologie & Ökonomie und/oder Sprache & Kommunikation und/oder System & Struktur und/oder Mensch & Gesellschaft und/oder Kultur & Identität und/oder interdisziplinäre Angebote						
PROFESSIONALISIERUNG 1						
2 Gestalterische Übungen à 6 CP						
Faktor Gesamtnote: je 6 CP = 4,125% / 2 x 4,125% = 8,25%	6					
Werkschau 1 AG oder Portfolio**		6				
PROFESSIONALISIERUNG 2						
1 Gestalterische Übung oder Seminar à 6 CP						6
Faktor Gesamtnote: 6 CP = 4,125% Existenzgründung oder Portfolio**						
VERTIEFUNGS-WORKSHOP						
1 Lehrform à 6 CP unbenotet b/nb						6
BACHELOR-ABSCHLUSSARBEIT Faktor Gesamtnote: 18 CP = 34%						18
BA-Thesis und Kolloquium Faktor Gesamtnote: 12 CP = 25,5%						
+ Werkschau 2 Faktor Gesamtnote: 6 CP = 8,5% + Lernwerkstatt unbenotet b/nb						
GESAMT 180 CP	30	30	30	30	30	30
Benotung (b = benotet / u= unbenotet)	u	u	b	b	b	b

Wichtig: Die Anmeldung zum Bachelor of Arts
braucht 135 CP

* wahlweise Auslandsstudium bzw.
Praktikum im In- und Ausland

** Portfolio: Werk-Portfolio für Bewerbung
für Praktikum oder

Auslandssemester bzw. Berufseinstieg /
Masterstudium